

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung für das INSELBAD Eichstätt "Auf der Wasserwiese" dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal bzw. die Geschäftsführung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt, entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die Eintritts- und sonstigen Preise werden durch Aushang an den Kassenräumen des Bades bekannt gegeben.
2. Die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH kann die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades, z.B. bei Reparaturarbeiten, Reservierung für Vereine oder Schulen bzw. bei Überfüllung oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, einschränken. Darauf wird durch Aushang hingewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet,
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
5. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und zu benennen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen des Badpersonals eingehalten werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Öffnungszeiten für geschlossene Gruppen besteht nicht.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarten berechtigen zur Badbenutzung nur für die Zeit, für die sie ausgegeben wurden. Einzelkarten gelten grundsätzlich nur zum einmaligen Eintritt. Saisonkarten sind während der gesamten Badesaison eines Jahres gültig und sind nicht übertragbar. Ein Missbrauch oder die Weitergabe der Saisonkarten führt zum sofortigen ersatzlosen Einzug der Karte. Das Badpersonal ist zur Ausweis- und Kartenkontrolle berechtigt.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes von Saisonkarten werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Werfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Werfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, Garderobenschrank- oder Werfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

IV. Benutzungsbestimmungen

1. Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit des Bades verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
2. Jeder Badbenutzer hat vor dem Betreten der Schwimmbecken den Körper gründlich zu reinigen.
3. Kinder und Nichtschwimmer dürfen nur das Kinderbecken bzw. den im Erlebnisbecken abgetrennten Nichtschwimmerbereich benutzen.
4. Der Aufenthalt im Strudel-Kanal während des Betriebes ist Nichtschwimmern verboten.
5. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur gestattet, wenn diese hierfür freigegeben sind. Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.
7. Bei Veranstaltungen und Übungsspringen von Vereinen, Verbänden und Schulen wird der Sprungturm auf Anforderung des Veranstalters auf dessen Gefahr freigegeben. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson trägt auch die Verantwortung für andere Badbenutzer, die diese Anlage während der Übungszeiten benutzen.
8. Bei Benutzung der Rutschen ist die Rutschenordnung zu beachten. Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rutschen auf den Knien, stehend, Kopf voraus und ähnliche Varianten, die nicht der Rutschenordnung entsprechen, sind strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Badeverbot geahndet. Über Einschränkungen des Rutschenbetriebes entscheidet das Badpersonal.
9. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badbetriebes sind insbesondere verboten:
 - a) das Betreten der Beckenumrandungen mit Straßenschuhen,
 - b) gegenseitiges Hineinstoßen in die Wasserbecken und gegenseitiges Untertauchen sowie auch andere Badbenutzer unterzutauchen,
 - c) das Einspringen an den Längsseiten des 50-Meter-Beckens sowie in das Springerbecken mit Ausnahme unter Nutzung der Sprunganlage,
 - d) das Einspringen in das Erlebnisbecken,
 - e) die Benutzung von Spielbällen in den Badebecken,
 - f) der Gebrauch von Schwimmhilfen und Luftmatratzen in den Becken,
 - g) die Verunreinigung des Badewassers durch Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln, Auswaschen von Badebekleidung in den Schwimmbecken,
 - h) die Belästigung von Badbenutzern,
 - i) das Lärmen, Singen, Pfeifen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten,
 - j) das Erklettern von Bäumen, Zäunen und Gebäuden,
 - k) das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,
 - l) das Betreten der Uferstreifen entlang des Werkkanals sowie der Altmühl, das Anlegen von Booten aller Art an den Ufern des Werkkanals und des Altmühlufers, das Baden in der Altmühl bzw. dem Werkkanal sowie das Springen von den Liegedecks an der Altmühl,
 - m) das Rauchen im Sanitär- und Umkleidegebäude sowie innerhalb des Badebecken geländes und im Bereich des Kinderspielplatzes,
 - n) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
 - o) das Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplintern sowie sonstiger Gegenstände in die Schwimmbecken wie auch das Wegwerfen oder Liegenlassen dieser Gegenstände innerhalb des Bades.
10. Abfälle aller Art sind über die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
11. Fundgegenstände werden auf die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
12. Für verlorene Schlüssel bzw. Transponderkarten ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Vor der Aushändigung der im Garderobenschrank aufbewahrten Gegenstände ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
13. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Garderobenschränke geöffnet und der Inhalt entnommen.
14. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Bades als auch die Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH. Die Erteilung einer Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

V. In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung für das INSELBAD Eichstätt "Auf der Wasserwiese" tritt ab 10.05.2025 in Kraft. Sie gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

STADTWERKE EICHSTÄTT Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/6005-0
Telefax: 08421/6005-25
Internet: www.stadtwerke-eichstaett.de